



**Bauverwaltung
Eigenamt**

Technische Vorschriften

Für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund.

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 Baugesetz). Das Gesuch für einen Strassenaufbruch ist der Bauverwaltung Eigenamt mindestens 20 Tage vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch spezialisierte Belagsunternehmen ausgeführt werden. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuführen. Der Bauherr und das von ihm beauftragte Unternehmen sind für die Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich.

Information

Alle Anwohner und Firmen sind mittels eines Informationsschreibens auf die Arbeiten, deren Dauer und auf allfällige Behinderungen hinzuweisen. (Für Notfälle sind Kontaktdaten eines Verantwortlichen aufzuführen.) Eine Kopie des Schreibens ist der Bauverwaltung Eigenamt einzureichen.

Baustellensignalisation

Für die Baustellenabsperzung/-signalisation gilt die Norm SN 640 886. Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.00 m. Der öffentliche Verkehr (Postauto) sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

Bestehende Werkleitungen

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen Normen (SIA, VSS, ATB etc.). Vorhandene Leitungen sind zu schützen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen oder entsprechen nicht der effektiven Lage. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Ausubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.

Grabarbeiten

Das Aufbrechen des Belages ohne anschneiden ist untersagt. Achtung; Teerhaltige Platz- und Strassenbeläge enthalten den Schadstoff PAK und müssen getrennt entsorgt werden.

Grabenauffüllung

Für die Grabenauffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen (Ausnahme Kanalisation).

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Gehwege 80 MN/m², ME2/ME1 ≤ 2.5) zu verdichten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Auf Anordnung der Bauverwaltung Eigenamt ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuche nachzuweisen. Die Grabenauffüllung

muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von losem eingefülltem Material in den Graben ist verboten.

Belagseinbau

Für den Belagseinbau gilt der Anhang „Normblatt 404.950 für Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung“ und die SN 640 430b. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

Restflächen

Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (≤ 1.00 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel ($< 90^\circ$) aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (≤ 2.00 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z. B. Anpassung für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung der Bauverwaltung Eigenamt zulässig.

Randabschlüsse

Werden mit Leitungsräben Randabschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabenarbeiten neu versetzt werden. Für Randabschlüsse gilt die Norm 401.101, Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

Schachtabdeckungen

Es sind nur Beton-Guss Deckel zulässig. Im Weiteren gilt die Norm 401.303, Schachtabdeckungen und Aufsätze, vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

Grenz- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer Brugg vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen, auf Kosten des Bewilligungsnehmers, durch den Geometer rekonstruieren lassen.

Markierung/Signale

Werden bei den Grabarbeiten Markierungen entfernt, sind diese nach Rücksprache mit der Bauverwaltung Eigenamt sachgemäss und in gleicher Qualität wiederherzustellen. Entfernte Signale sind ebenfalls in Absprache mit der Bauverwaltung Eigenamt wiederherzustellen.

Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll

Spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten ist das Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll der Bauverwaltung Eigenamt vollständig ausgefüllt abzugeben.

Haftung

Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde Birr/Lupfig/Scherz oder Dritten entstehen. So auch für einen Schaden der aus dem Bestehenden, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde Birr/Lupfig haftet der Bewilligungsnehmer zeitlich unbeschränkt. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde Birr/Lupfig übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.

Wird der provisorische oder definitive Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist (spätestens bis sechs Monate nach Bewilligungserhalt) oder unsachgemäss (nicht gemäss technischen Vorschriften, ungenügende Belagsstärke, Senkungen etc.) ausgeführt, wird die Bauverwaltung Eigenamt die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers in Auftrag geben.

Rückseite beachten! 

